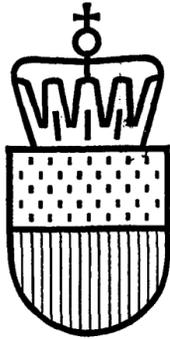


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 2 19 37, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37
Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer
Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz, Samstag, 25. Juli 1964

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

98. Jahrgang — Nr. 112

Erfolgreiche liechtensteinisch-schweizerische Verhandlungen

Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums Liechtensteins an den schweizerischen Zolleinnahmen und Warenumsatzsteuer-Einnahmen. Beide Vereinbarungen zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem schweizerischen Bundesrat wurden gestern Freitag paraphiert

Am 24. Juli 1964 fand in Vaduz durch die Herren Regierungschef Dr. Batliner und Oberzolldirektor Dr. Lenz die Paraphierung zweier Vereinbarungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz statt. Veranlasst durch die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums im letzten Jahrzehnt sieht die eine Vereinbarung vor, dass Liechtenstein, in Abänderung des Vertrages vom 22. November 1950, rückwirkend ab 1. Januar 1962 pro Kopf der Wohnbevölkerung in gleicher Weise an den schweizerischen Zolleinnahmen teilnimmt wie die Schweiz. Vor der Verteilung der Einnahmen werden die Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung in Abzug gebracht, so dass Liechtenstein auch seinen verhältnismässigen Anteil an diesen übernimmt. In der andern Vereinbarung wird festgelegt, dass das Fürstentum Liechtenstein, in Abänderung einer am 10./17. Mai 1947 getroffenen Regelung, auch vom Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer auf den Kopf der Bevölkerung den gleichen Anteil erhält wie die Schweiz, wobei für die Verwaltungskosten 2 Prozent in Abzug gebracht werden. Gleichzeitig mit diesen Vereinbarungen sind einige Notenwechsel vorbereitet worden, durch die eine den veränderten Verhältnissen angepasste Erhöhung des liechtensteinischen Beitrags an die Verwaltungskosten für die Durchführung der Stempelsteuergesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein sowie eine Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den bisherigen und zukünftigen Aufwendungen der Schweiz für die Brotgetreideversorgung geregelt werden. Der Austausch der Noten soll gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen erfolgen.

Wie seinerzeit bekannt gegeben wurde, fanden in der Zeit vom 10. bis 14. Juni vergangenen Jahres in Bern Verhandlungen über den Zoll- und Warenumsatzsteueranteil an den schweizerischen Zoll- und Warenumsatzsteuererträgen zwischen einer liechtensteinischen Delegation unter dem Vorsitz von Herrn Regierungschef Dr. G. Batliner und einer schweizerischen Delegation unter dem Vorsitz von Herrn Oberzolldirektor Dr. Charles Lenz statt.

Liechtenstein ist bekanntlich durch den Zollvertrag mit der Schweiz wirtschaftlich engstens verbunden. Gemäss Zollvertrag handelt es sich bei der Schweiz und Liechtenstein um ein Zollgebiet mit einer zollmässig offenen Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Liechtenstein erhebt selbst keine Zölle, diese werden vielmehr durch schweizerische Organe für Liechtenstein erhoben. Gerade wegen dieser offenen Grenze zwischen den beiden Staaten ergaben sich für die Bemessung des Anteils, den Liechtenstein von der Schweiz zu Recht hat, gewisse Berechnungsschwierigkeiten. Zuzufolge der offenen Grenze von Liechtenstein nach der Schweiz ist es nämlich nicht möglich, genau festzustellen, welcher Anteil der von den schweizerischen Zollorganen erfassten Zölle wirklich auf Liechtenstein entfällt. Aus diesem Grunde stellt sich seit dem Inkrafttreten des Zollvertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz das Problem einer gerechten Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Zollerträgen. Ungefähr in den ersten 20 Jahren des Bestehens des Zollvertrages wurde Liechtenstein durch die Schweiz jeweils pauschal entschädigt. Auf Grund der Schwankungen der schweizerischen Zolleinnahmen und wegen den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen in Liechtenstein wurden diese Pauschalbeträge verschiedentlich abgeändert und den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen versucht. 1923, d. h. bei Inkrafttreten des Zollvertrages, entschädigte die Schweiz das Fürstentum Liechtenstein mit einem Pauschalbetrag von Fr. 150 000.—. Dieser mit Fr. 150 000.— angesetzte liechtensteinische pau-

schale Anteil wurde in der Folge auf Begehren der liechtensteinischen Behörden verschiedene Male erhöht und zwar 1926 auf Fr. 250 000.—, ab 1. Jänner 1931 auf Fr. 350 000.—, ab 1. Jänner 1936 auf Fr. 450 000.—. In den Jahren des 2. Weltkrieges zeigten die schweizerischen Zolleinnahmen eine stark rückläufige Entwicklung. Betrug letztere im Jahre 1939 noch 368,4 Millionen Fr., so fielen sie 1944 und 1945 auf 147,4 Millionen Fr., resp. 151 Millionen Franken zurück. Auf Grund dieser Situation sah sich die schweizerische Zollverwaltung veranlasst, eine Neuanpassung des liechtensteinischen Zollanteils an die verminderten Zolleinnahmen in die Wege zu leiten. So wurde denn die Zollpauschale für Liechtenstein für 1944 auf Fr. 350 000.—, für 1945 u. 1946 auf je 250 000.— Fr. reduziert. 1946 stiegen die Zolleinnahmen der Schweiz. Zollverwaltung bereits wieder auf 357,7 Millionen Franken an, was wieder einer Neufestsetzung des liechtensteinischen Zollanteils rief. Da die Einnahmen der Zollverwaltung erheblichen Schwankungen unterworfen sind und bei Anwendung von Pauschalentschädigungen die festgesetzten Beträge immer wieder vertraglich geändert werden mussten, suchte man nach einer Lösung, die dem Umstand der Schwankungen der Zolleinnahmen automatisch Rechnung tragen sollte, d. h. es wurde ein variabler Zollanteil im Gegensatz zur Zollpauschale angestrebt. Die liechtensteinische Wirtschaft konnte kurz nach dem Kriege im Verbrauch an Konsum- und Investitionsgütern der Schweiz noch nicht gleichgestellt werden. Der Zollertrag ist bekanntlich in starkem Masse von der Schichtung der Bevölkerung (landwirtschaftlich oder industriell orientiert) und von den besonderen Konsum- und Investitionsverhältnissen abhängig. In dieser Hinsicht konnte sich Liechtenstein mit dem schweizerischen Durchschnitt damals noch nicht messen. Es galt also einen Schlüssel zu finden, nach dem der prozentuale Pro-Kopf-Anteil Liechtensteins an den schweizerischen Zolleinnahmen festgestellt werden sollte. Erhebungen, die angestellt wurden, führten zu einer liechtensteinischen Konsumkraft für zollertragsmässig wichtige Waren, die im Vergleich zur schweizerischen durchschnittlich 66 % betrug. Die Berechnung des liechtensteinischen Anteils wurde also so vorgenommen, dass die Bruttozolleinnahmen durch die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins dividiert wurden, wodurch sich ein 100%iger Pro-Kopf-Anteil ergab. Unter der Annahme einer 66%igen Konsumkraft war Liechtenstein seit 1947 an den schweizerischen Zolleinnahmen mit zirka 66% der schweizerischen Kopfquote beteiligt.

Während dem 2. Weltkrieg wurde die Warenumsatzsteuer in der Schweiz eingeführt. Auf Grund von Art. 4, Ziff. 2 und Art. 10 des Staatsvertrages vom 29. 3. 1923 über den Anschluss des Fürstentum Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wurde der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein anwendbar erklärt. Es galt also auch wieder einen Bemessungsschlüssel zu finden, der dem liechtensteinischen Anteil an den von der Schweiz erhobenen Warenumsatzsteuererträgen gerecht werden sollte. Die Warenumsatzsteuererträge werden z.T. durch andere Kriterien bestimmt als die Zolleinnahmen. Es würde hier allerdings zu weit führen diese Unterschiede darzulegen. Jedenfalls einigte sich Liechtenstein und die Schweiz auf 60% der schweizerischen Kopfquote, abzüglich Verwaltungskosten. Soweit die Regelung von 1947. Die Lösung, die 1947 für die Zoll- und Warenumsatzsteuererträge getroffen wurde,



Zum 26. Jahrestag des Regierungsantrittes Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II.

Der 26. Jahrestag des Regierungsantrittes S. D. Fürst Franz Josef II. steht noch ganz im Zeichen des 25jährigen Regierungsjubiläums vom letzten Jahr, dessen festliche Stunden im Volk in lebhafter Erinnerung geblieben sind. Das Volk von Liechtenstein hat anlässlich dieses Jubiläums seiner Treue und Verbundenheit mit seinem Monarchen auf eine Weise Ausdruck gegeben, die weit über die Grenzen hinaus Widerhall fand.

Wir entbieten S. D. Fürst Franz Josef II. zum Tage des Regierungsantrittes erneut herzlichste Glücks- und Segenswünsche. Nicht weniger herzlich sind aber die Gefühle des Dankes, die uns an der Schwelle des 26. Jahrestages bewegen, denn das Volk von Liechtenstein weiss, was S. D. Fürst Franz Josef II. im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts für Land und Volk von Liechtenstein getan hat!

Das liechtensteinische Volk erneuert in diesen Stunden sein feierliches Gelöbnis, dem Landesfürsten die Treue zu halten, ihn als Garanten unserer Freiheit und Unabhängigkeit anzuerkennen und seine Stellung als Staatsoberhaupt als unantastbares Gut zu bewahren.

Möge der Allmächtige unseren Landesfürsten auch in der Zukunft beschützen. Das ist der Herzenswunsch aller Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner angesichts der 26. Wiederkehr des denkwürdigen Tages, der uns an den 26. Juli 1938 zurückerkennet und damit in uns die bewegte Zeit wachruft, die Europa, ja die ganze Welt, schon damals erschütterte und die auch unser Land gefährdet sah!

(Foto: Dita Herein)